Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Tätigkeitsbericht

der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Prüfungsstellen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe für den Prüfungszeitraum
vom 01.01.2019 – 31.12.2019

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), führt der jeweils zuständige Sparkassen- und Giroverband die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Sparkassen durch. Hierzu unterhält er eine Prüfungsstelle im Sinne

von § 28 Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) und § 340k Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Prüfungen gelten zugleich als gesetzliche Abschlussprüfungen gemäß § 340k Absätze 1 und 3 HGB.

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196), wurde im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 696) umgesetzt. Das Gesetz wurde am 28. November 2008 verkündet und ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

Nach der Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Sparkassenrecht erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände nach § 41 Absatz 2 Satz 1 SpkG auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33 SpkG) festgelegten Vorgaben. In dieser Satzung muss nach § 33 Satz 2 SpkG auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorgesehen sein, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle verpflichtet, sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zu unterziehen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände ist dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen (§ 41 Absatz 2 des Sparkassengesetzes - SpkG) und somit Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Aufsicht bei dem Referat III A 5 (Sparkassenaufsicht, Aufsicht über die Sparkassenverbände, Aufsicht über die Prüfungsstellen, Aufsicht über die Sparkassenakademie NRW, Aufsicht über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Sparkassenrecht) angesiedelt. Verantwortlicher Referatsleiter ist Herr Leitender Ministerialrat Martin Fischer-Appelt. Dem Referat sind für die o. g. Aufgaben Frau Regierungsdirektorin Dr. Silke Warius, Herr Steueroberinspektor Sven Schmeling und Frau Regierungsbeschäftigte Michaela Kohn-Behrendt zugewiesen. Sie waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 16. April 2014, wurde im Sparkassengesetz mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 696) umgesetzt.

Nach § 41 Absatz 2 SpkG erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33 SpkG) festgelegten Vorgaben.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gemäß § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle

verpflichtet. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Das Arbeitsprogramm für den Prüfungszeitraum vom 01. Januar 2019 – 31. Dezember 2019 wurde am 24. Januar 2019 veröffentlicht (§ 41 Absatz 2 Satz 2 SpkG).

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Gespräche mit den Leitungen der Prüfungsstellen

Gespräche mit den Leitungen der Prüfungsstellen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe fanden regelmäßig statt. Die Gespräche auf Basis der im Arbeitsprogramm angelegten Themenfelder hatten unter anderem das Ziel, der Aufsichtsbehörde einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstellen zu verschaffen. In den im Berichtszeitraum geführten Gesprächen wurde zudem auf die Ausstattung und Aufstellung der Prüfungsstelle eingegangen sowie eine Auswahl von Sparkassen zur Teilnahme an Schlussbesprechungen besprochen. Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Im Geschäftsjahr 2019 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen an insgesamt 23 Sitzungen der Verwaltungsräte und zwei Sitzungen der Bilanzprüfungsausschüsse zu den Ergebnissen von Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen teilgenommen. Zusätzlich wurden vier laufende Prüfungen der organisatorischen Pflichten und der Risikolage vor Ort bei Sparkassen stichprobenartig begleitet. Hierbei haben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Pflichten der Prüfungsstellen ergeben. Die Analyse der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss der Sparkassen, der

Risikoberichte und der sonstigen Prüfungsberichte ergab keine Beanstandung hinsichtlich der Qualität der Prüfung und der Prüfungsberichte.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat sich Ende des Jahres 2016 einer externen Qualitätskontrolle nach § 57a ff. WPO unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil des mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragten Unternehmens vom 25. Januar 2017 sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet. Eine entsprechende Prüfung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe hat ebenfalls im Jahr 2016 stattgefunden. Mit Qualitätskontrollbericht vom 4. Oktober 2016 wurde ebenfalls das o.g. Prüfungsurteil gesprochen.
Die Qualitätskontrollen finden für beide Verbände ab dem Jahr 2016 in einem Turnus von sechs Jahren statt.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen kann Untersuchungen auch unter Heranziehung Dritter durchführen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

- Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen - auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen boten.

- Die Prüfungsstellen der beiden Sparkassenverbände wurden in 2009 gemäß § 40a WPO registriert.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 9. und 10. Mai 2019 in Potsdam und am 7. und 8. November 2019 in Magdeburg mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen der jährlichen Fachgespräche zwischen den Prüfungsstellen der Sparkassenverbände und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligt. Die Besprechungen fanden beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband am 14. Juni 2019 und beim Sparkassenverband Westfalen-Lippe am 28. Mai 2019 statt.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Laufe des Prüfungszeitraums keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der Hinweis gebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Düsseldorf, 23. Januar 2020

Im Auftrag

gez. Martin Fischer-Appelt